

DIE | VERFOLGUNG | IN | KAISERREICH | UND | WEIMARER | REPUBLIK

Bereits im Deutschen Kaiserreich führte die fortschreitende Industrialisierung zur sozialen Marginalisierung vieler Roma und Sinti. Durch das Überangebot an Arbeitskräften in den Städten verloren sie zunehmend ihre traditionellen Erwerbsmöglichkeiten. Ein entscheidender Einschnitt erfolgte 1896, als die Behörden per Anordnung des Reichskanzlers die Ausstellung von Wandergewerbescheinen verweigerten.⁴⁶ Diese Maßnahmen verstärkten ihre wirtschaftliche Notlage und führten zu einer wachsenden Stigmatisierung, die sich in dem Begriff „Zigeunerplage“ widerspiegelt, der verwendet wird.

Parallel dazu begann eine systematische Erfassung und Überwachung. Das Innenministerium beauftragte den Kriminalisten Alfred Dillmann, bei der Münchner Polizeidirektion einen „Nachrichtendienst in Bezug auf die Zigeuner“ einzurichten – ein Vorläufer der späteren „Zigeunerzentrale“ im nationalsozialistischen Deutschland. Ziel war die detaillierte Registrierung der Roma und Sinti mit Fingerabdrücken, Lichtbildern und Stammbäumen, was später in Verfolgung und Deportation in Vernichtungslager mündete.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verschärfte sich die Entrechtung der Roma und Sinti weiter.⁴⁷ Ihnen wurden grundlegende Rechte wie die Gewerbefreiheit und der Besitz von Waffen entzogen. Selbst Kinder waren nicht vor behördlichen Übergriffen sicher Inwiefern. Die Migration aus dem Balkan ließ ihre Zahl im Deutschen Reich von etwa 2.000 im Jahr 1900 auf rund 8.000 im Jahr 1906 ansteigen. Das 1905 veröffentlichte „Zigeunerbuch“ erfasste 3.350 umherziehende Roma und Sinti und wurde zur landesweiten Kontrolle an Polizeibehörden verteilt. Die „Zigeunerzentrale“ in München erfasste bis 1926 bereits 14.000 Roma und Sinti mit detaillierten persönlichen Daten und Fingerabdrücken.

Ein entscheidender Schritt war die „Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ vom 12.2.1902⁴⁸, die ausländischen Roma den Wandergewerbeschein entzog. In Polizei- und Verwaltungsberichten wurden sie zunehmend mit Kriminalität und sozialer Verwahrlosung assoziiert.



Albert Dillmann „Zigeuner-Buch“, München 1905, Staatliche Maßnahmen und gesellschaftliche Diskriminierung im 20. Jahrhundert [Abb. 27]

Während andere deutsche Staatsbürger bereits vom Schutz der Grundrechte profitierten, wurden Roma und Sinti weiterhin systematisch entrechtet. Die Behörden stempelten sie pauschal als „Asoziale“ und „Gauerner“ ab – eine Stigmatisierung, die ihre gesellschaftliche Ausgrenzung festigte und legitimierte. Diese Vorurteile schlugen sich auch in der Gesetzgebung nieder: Polizeiliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen wurden gezielt verschärft und ausgebaut.

Gesetzliche Repressionen und Überwachung in der Weimarer Republik

Ab 1906 nahmen die repressiven Maßnahmen weiter zu. Die „Anweisungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ vom 17. Februar 1906 führten zu zwangsweisen Abschiebung ausländischer Roma. Entsprechende Rückfüh-



Katharina Florian, Karte aus dem „Zigeunerregister“ der Kantonspolizei Bern aus dem Jahr 1906 [Abb. 28]

geb. u. dahin zuständig zu sein, hat sich als falsch erwiesen), angebl. verheir. mit Amalie, geb. Grünholz (geb. angebl. 20.10.1867 bei Rohrweller, Unterels.), zog bisher mit den Vanden Christian Michael Weiß, Johann Weiß, Leonhard Weiß, Franz Winter, Otto Janus u. Christlieb Laubinger umher u. hat 5 angebl. ebel. Kinder bei sich, deren Namen u. Alter er jeweils verschieden angibt. Jorkan, welcher weg. Diebstahls u. Landstr. bestraft ist, wurde durch das B.-A. Hilpoltstein am 3.5.1903 in das Arbeitshaus Neudorf bei Eichstätt eingeschafft u. aus demselben am 5.8.1903, unbel. wohin, entlassen. Seine Identität konnte nicht festgestellt werden.

1017. Jorkan, f. Jorkan.

1018. Jost Barbara, geb. Sturm, f. Jost Martin, Nr. 1019.

1019. Jost Martin, lath., Zigeuner, Scherenschleifer, geb. 23.1868 auf der Durchreise der Eltern in Gamsheim, R.-D. Strahburg, Unt.-El., Sohn des † Gottfried u. der † Balbine Jost, geb. Alzeila, verheir. mit Barbara, geb. Sturm, lebt von seiner Ehefrau getrennt u. besitzt nach Mitteilung der R.-D. Strahburg vom 11.6.1904 Nr. 3780 die El.-Lothr. Staatsangehörigkeit. Martin Jost, welcher im Mai u. Juni 1904 mit den Vanden Ernst Dorschner u. Adolf Kempfer umherzog, ist weg. Berg. in Bez. auf d. Personenstand mit Urkundenfälsch., Beleidigung, Widerstands u. mehrm. weg. Landstr. bestraft u. durch Befehl. des B.-A. Birmasens v. 24.6.1904 Nr. 3528 auf 2 Jahre aus dem Königr. Bayern ausgewiesen (Weil. 9 zu Nr. 98 des B. J.-P.-Bl. 1904).

1020. Jovanovic Anna, f. Jovanovic Marinko, Nr. 1028.

1021. Jovanovic Bozidar (Bozo), geb. unges. 1871, f. Jovanovic Theodor, Nr. 1032.

1022. Jovanovic Bozo (angebl.), griech.-lath., led., Zigeuner, Bärenführer, nach Altersangabe unges. 1886, angebl. in Sitnica, Kr. Bihatsch, Bz. Kutisch in Bosnien, geb., angebl. Sohn des Stephan u. der Marie Jovanovic, wurde am 27.7.1901 vom L.-G. München II weg. Verdr. wid. die Stillsicht auf 6 Wochen Gef. verurteilt u. verbüßte diese Strafe am 10.8.1901.

1023. Jovanovic Gustav, f. Jovanovic Marinko, Nr. 1028.

1024. Jovanovic Helene, f. Jovanovic Marinko, Nr. 1028.

1025. Jovanovic Jule, f. Jovanovic Theodor, Nr. 1032.

1026. Jovanovic Kliska, f. Jovanovic Marinko, Nr. 1028.

1027. Jovanovic Marie, f. Jovanovic Theodor, Nr. 1032.

1028. Jovanovic Marinko, Zigeuner, Bärenführer von Vocin, Bz. Slatina, Kom. Virovitica (Veröze) in Slavonien, geb. unges. 1873, Geb.-Ort u. -Zeit u. Abstammung unbel., zog bisher mit der Bande Konstantin Golubovic u. Stagalowitsch umher u. ist samt seiner Ehefrau Anna (geb. unges. 1874, weiteres unbel.), seinen Kindern Gustav, Peter u. Helena, sowie seiner Mutter Kliska Jovanovic (geb. unges. 1828) mit Entschl. des St.-M. d. J. vom 26.2.1903 Nr. 4592 auf Grund Art. 44 Abs. 2 S.-G. aus Bayern ausgewiesen (B. J.-P.-Bl. 1903 Nr. 27 Ziff. 1702).

Abb. 33: Buchseite mit den Namen ausländischer „Zigeuner“ aus Dillmann „Zigeuner-Buch“ 1905 [Abb. 29]

rungsabkommen wurden mit mehreren europäischen Staaten wie der Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn und Russland geschlossen. Staatenlose Roma oder solche ohne nachweisbare Herkunft wurden kriminalisiert und zur Ausreise gezwungen.

Die politische Stimmung gegen Roma und Sinti verschärfte sich zunehmend. Bereits 1909 wurde die „Zigeunerplage“ im Reichstag thematisiert. Abgeordnete wie Frank aus Ratibor diffamierten sie als „Schrecken der Bevölkerung“ und forderten ihre konsequente Ausweisung. Diese Stimmung beeinflusste die Gesetzgebung der 1920er Jahre maßgeblich.

Ein besonders drastisches Beispiel war der Erlass des preußischen Innenministers Albert Grzesinski (SPD) vom 3. November 1927. Er ordnete an, dass „allen nicht sesshaften Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen“ ab sechs Jahren Fingerabdrücke abgenommen werden sollten. Erwachsene über 18 Jahre mussten sich zudem fotografieren lassen. Vom 23. bis 26. November 1927 wurden Tausende Roma und Sinti auf diese Weise in Preußen erkennungsdienstlich erfasst – eine systematische Überwachung, die die spätere Verfolgung erleichterte.

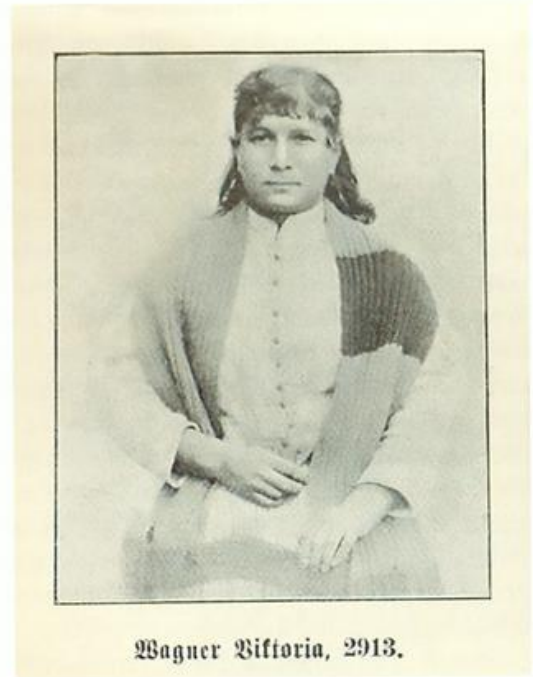
Auch andere Länder des Deutschen Reiches verschärfen ihre Maßnahmen. In Hessen forderte der Minister für Arbeit und Wirtschaft, Johann Raab (SPD), bereits 1925 eine verstärkte Kontrolle und den Entzug von Wandergewerbescheinen, die für viele Roma und Sinti existenzsichernd waren. Das bayerische „Gesetz zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ von 1926 bildete eine weitere rechtliche Grundlage für diskriminierende Maßnahmen und knüpfte an die bereits 1911 veröffentlichte „Denkschrift zur Zigeunerfrage“ an, die ein repressives Vorgehen forderte.

Ein Reichsgesetz vom 2. April 1928 sowie ein Erlass vom 22. Mai 1928 verschärfen die Überwachung weiter. Roma und Sinti unterlagen nun einer ständigen Polizeikontrolle. Ihnen wurde der Besitz von Schusswaffen untersagt, ebenso der Aufenthalt in Heilbädern und Kurorten. Eine Verfügung vom 12. Dezember 1925 sieht zudem die Errichtung von „Zigeuneransiedlungen“ vor, um größere Gruppen zur Sesshaftigkeit zu zwingen. 1926 verabschiedete Bayern das sogenannte „Zigeuner- und Arbeitsscheuen-Gesetz“. Parallel dazu einigte sich die kriminalpolizeiliche Kommission der deutschen Länder auf ein gemeinsames Vorgehen zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“. ▼



(Karl Kaufmann, geb. 30. November 1888;
oben: K. Pol. Dir. München, 6. November 1906;
unten: W. Polizeiprasidium Stuttgart, 31. Januar 1936.
Quelle: BArch R-165-52 [Abb. 30])

„Die späteren ministeriellen Entschlüssen und Erlasse lassen keinen Zweifel daran, mit welchen Mitteln man der angeblichen ‚Plage‘ Herr zu werden beabsichtigte. Ab dem Jahr 1911 fand zum Beispiel das ‚Fingerabdruckverfahren‘ Anwendung auf sämtliche Zigeuner – einschließlich Säuglingen und Alten.“



Wagner Viktoria, 2913.

Wagner, Viktoria aus Dillmann
„Zigeuner-Buch“ 1905 [Abb. 32]

Pauline Reinhardt
v. 20. 12. 1881



Pauline Reinhardt, Oktober 1911 in Kempten, 2 Fotografien.
Quelle: BArch R-165-57 Pauline Reinhardt, geb. 20. Dezember 1881;
oben: 7. Oktober 1913 in Nürnberg; Mitte: 11. Dezember 1925 in Stuttgart;
unten: 10. Oktober 1937 in Stuttgart. Quelle: BArch R-165-57 [Abb. 31]

DIE | NATIONALSOZIALISTISCHE | „LÖSUNG | DER | ZIGEUNERFRAGE“

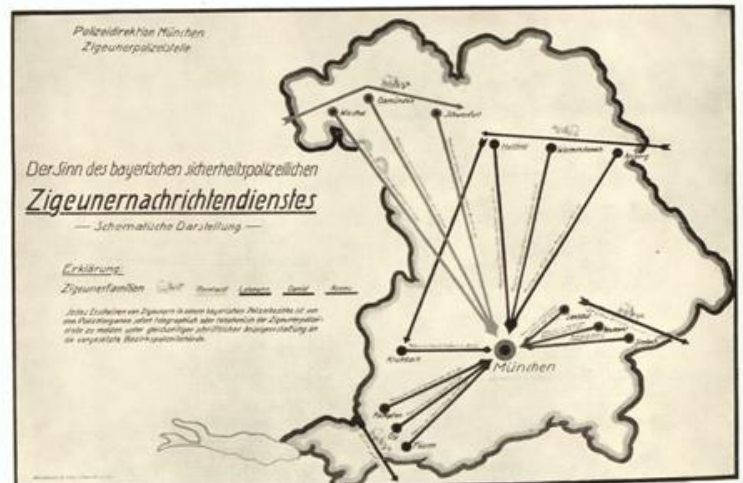
Die jahrhundertelange Diskriminierung von Roma und Sinti erreichte im Nationalsozialismus ihren Höhepunkt. Unter dem zynischen Begriff der „Lösung der Zigeunerfrage“ wurden sie als „asozial“ und „rassisch minderwertig“ stigmatisiert, systematisch verfolgt, verhaftet und ermordet – sowohl im Deutschen Reich als auch in den besetzten Gebieten.

Nach der Machtübernahme Adolf Hitlers am 30. Januar 1933 setzte die deutsche Bürokratie die nationalsozialistische Rassenpolitik um. Bereits bestehende diskriminierende Gesetze aus dem Kaiserreich und der Weimarer Republik wurden nicht nur übernommen, sondern weiter verschärft. Willkürliche Verhaftungen, präventive Inhaftierungen und die systematische Registrierung von Roma und Sinti wurden ausgeweitet, ebenso Maßnahmen zur Vertreibung staatenloser oder ausländischer Angehöriger dieser Gemeinschaften.

Ein entscheidender Schritt war die „Ländervereinbarung zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 18. März 1933, die frühere Verordnungen wie das bayerische „Gesetz zur Bekämpfung von Zigeunern, Landfahrern und Arbeits-scheuen“⁵⁴ von 1926 weiter verschärfte. Letzteres stigmatisierte Roma und Sinti als „Gewohnheitsverbrecher“ und „Vagabunden“. Die Roma und Sinti wurden wegen ihrer dunkleren Hautfarbe wie Afro-Deutsche als „artfremd“ und „kriminell“ angesehen. In der feindseligen Presse wurde immer wieder zur Bekämpfung des „Zigeunerunwesens“ aufgerufen. Ähnlich wie bei Menschen mit Behinderungen galten Roma und Sinti als minderwertig und „unproduktiv“, was sie auch zum Ziel eugenischer Maßnahmen machte.⁵⁵

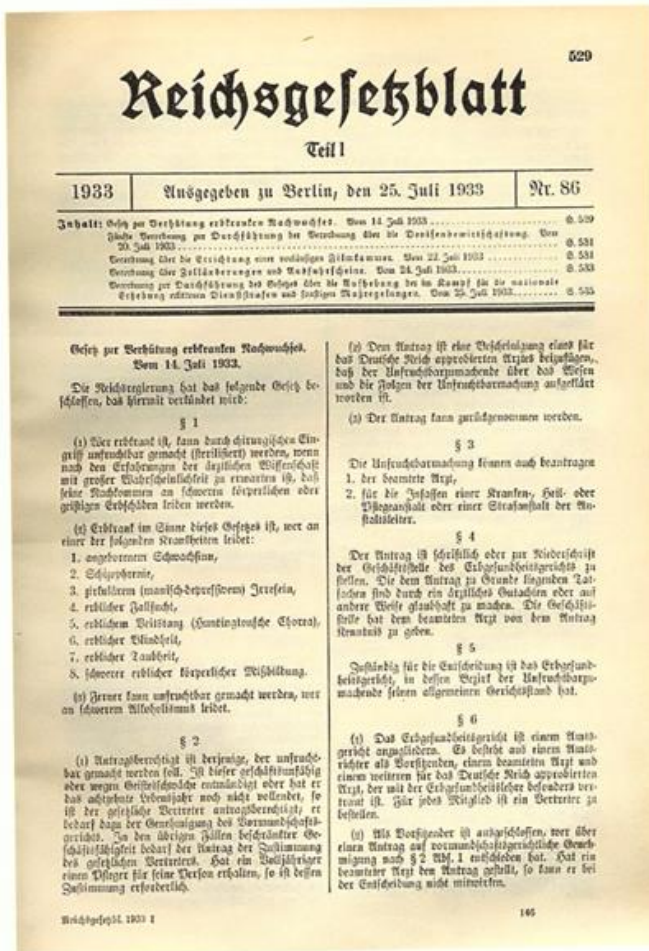
Die „Ländervereinbarung“ von 1933 brachte drastische Einschränkungen mit sich: Die Erneuerung von Erlaubnisscheinen für Wandergewerbe wurde stark begrenzt, was viele Roma und Sinti in Armut stürzte. Zusätzlich wurden schulpflichtige Kinder dieser Minderheit unter die Aufsicht städtischer Wohlfahrtsämter gestellt, die sie in spezielle Jugendheime einweisen, oder in Sonderschulen zwingen konnten. Auch die Bewegungsfreiheit wurde massiv eingeschränkt: Reisende Roma und Sinti durften sich nur auf von der Polizei festgelegten Routen bewegen, und wer keinen Beschäftigungsnachweis hatte, landete in Arbeits-häusern oder Zwangsarbeitslagern. Die Vereinbarung erlaubte den einzelnen Ländern zudem, zusätzliche Verordnungen zu erlassen.⁵⁶

Außer den Ländern übergreifenden Regelungen gab es ein uneinheitliches Nebeneinander regionale Verordnung. Das förderte ab 1935 die zunehmende Radikalisierung antiziganistischer Maßnahmen. Trotz des Verlustes politischer Eigenständigkeit konnten die Länder weiterhin eigene Verordnungen erlassen, solange diese mit der Gesamtpolitik der Nationalsozialisten übereinstimmten. So verabschiedeten etwa Bremen und Düsseldorf in den Sommermonaten 1933 eigene Gesetze zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“, die in der Folge die Polizeikontrolle über die Roma und Sinti verschärften.⁵⁷



Schematische Darstellung der Herkunft von vier verschiedenen Familien durch den bayerischen „Zigeunernachrichtendienst“. [Abb. 33]

Die Roma und Sinti, als nicht-kaukasische ethnische Minderheiten wegen ihrer dunkleren Hautfärbung mit Afro-Deutschen auf eine Stufe gestellt und wie die Juden als „artfremd“ und kriminell angesehen, wurden in regelmäßigen Abständen von der fremdenfeindlichen Presse und Bürokratie angegriffen, die zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ aufriefen. Wie die Behinderten so galten auch die Roma und Sinti als unproduktiv und minderwertig, weshalb ihnen gleichartige eugenische Restriktionen drohten.



Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 war ein deutsches Sterilisationsgesetz [Abb. 34]

Die zunehmende Radikalisierung der antiziganistischen Maßnahmen ab 1933 war kein Ergebnis eines einzelnen Gesetzes, sondern das Resultat eines Zusammenspiels aus regionalen Verordnungen, zentralisierter Überwachung und rassistischer Gesetzgebung:

- **Regionale Verordnungen:** Trotz der Gleichschaltung behielten Länder wie Bremen oder Düsseldorf Handlungsspielräume und führten bereits 1933 erste Maßnahmen zur „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ ein, was verstärkte Polizeikontrollen zur Folge hatte.
- **Zentralisierung:** Institutionen wie die „Zigeunerpolizeizentrale“ in München (1899) und die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ (1936) sammelten systematisch Daten über Sinti und Roma und bereiteten so spätere Deportationen vor.⁵⁸ Diese Institutionen erleichterten später gezielte Abschiebungen und Ausweisungen.⁵⁹

- **Gesetzliche Grundlagen:** Neue Gesetze wie das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (1933)⁶⁰ führten zu Zwangssterilisationen. Weitere Gesetze ermöglichten Internierungen in Konzentrationslagern und die Ausbürgerung von Roma und Sinti.

Rassenpolitik und Verfolgung

Die zunehmende Radikalisierung der antiziganistischen Maßnahmen in der NS-Zeit lässt sich nicht nur auf struktureller Ebene, sondern auch anhand konkreter Einzelfälle belegen. Bereits im Jahr 1933 begannen lokale Konzentrationslager damit, auch Sinti und Roma gezielt zu inhaftieren.

So wurden zwei Sinti aus Worms im Herbst 1933 sechs Wochen lang im nahe gelegenen Konzentrationslager Osthofen festgehalten – einem frühen Lager, das besonders für politische Gegner, aber auch zunehmend für sozial marginalisierte Gruppen genutzt wurde.

Ein Düsseldorfer Sinto, der ohne Papiere aufgegriffen und als „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ eingestuft wurde, war fünf Monate lang im Lager Brauweiler bei Köln inhaftiert⁶¹ – einer ehemaligen Arbeitseinrichtung, die ab 1933 zur Unterbringung von sogenannten „Asozialen“ diente.

Auch größere Verhaftungsaktionen zeigen die Ausweitung repressiver Maßnahmen: Im September 1933 führte eine einwöchige Razzia von Polizei, SA und SS gegen „Bettler und Landstreicher“ zur Verhaftung zahlreicher Sinti und Roma. Viele von ihnen wurden anschließend in Besserungsanstalten oder Konzentrationslager eingewiesen.

Auch wenn die genaue Zahl der Inhaftierten heute nicht mehr vollständig ermittelt werden kann, zeigen diese frühen Beispiele, dass die nationalsozialistische Verfolgung von Sinti und Roma bereits 1933 in die Phase gezielter, systematischer Repression überging.⁶² ▼

RASSENDISKRIMINIERUNG | IM | NATIONALSOZIALISTISCHEN | DEUTSCHLAND

Mit den Nürnberger Gesetzen von 1935 steuerte die systematische Verfolgung und Ausrottung von Roma und Sinti auf ihren Höhepunkt zu.

Mit den Nürnberger Gesetzen von 1935 eskalierte die Verfolgung von Roma und Sinti. Neben jüdischen Bürgern wurden auch sie entrechtet und als „rassisch minderwertig“ eingestuft – obwohl sie ihrer Herkunft nach als Angehörige der frühgeschichtlichen Völker in Indien und Iran mit indogermanischer Sprache als Arier bezeichnet wurden. Doch unter dem Deckmantel pseudowissenschaftlicher Argumente erklärten die Nationalsozialisten jedes „nicht-deutsche Blut“ als „artfremd“. Wilhelm Stuckart und Hans Globke – später Kanzleramtschef unter Adenauer – schrieben 1936 in ihrem Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen: „Artfremdes Blut ist alles Blut, das nicht deutsches Blut ist.“⁶³

Einen Monat später trat das „Ehegesundheitsgesetz“ in Kraft.⁶⁴ Eheschließungen mussten künftig von Gesundheitsämtern genehmigt werden. Eine „Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14. November 1935 untersagte Ehen, wenn eine „die Reinheit des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten“ war.⁶⁵ Ein „Ehetauglichkeitszeugnis“ sollte die „Erbgesundheit“ nachweisen – ein bürokratisches Instrument, um Sinti und Roma sowie andere als „minderwertig“ eingestufte Gruppierungen von der Ehe auszuschließen.

Bereits 1933 hatte das NS-Regime mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ die Zwangssterilisation eingeführt. Es richtete sich gegen Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen, Angehörige vermeintlich „minderwertiger Rassen“ und sogenannte „geborene Verbrecher“. Gesundheitsämter begannen mit der systematischen Erfassung der Betroffenen – ein erster Schritt hin zur vollständigen Überwachung und Ausgrenzung. Mit einer Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1935 wurde zusätzlich die „freiwillige“ Kastration von Männern ermöglicht, die laut NS-Ideologie „von einem entarteten Geschlechtstrieb befreit“ werden sollten.

Parallel dazu untersagte ein Runderlass des Reichs- und Preußischen Innenministeriums vom 26. November 1935 allen Standesämtern, Ehen zwischen „deutschblütigen“ Personen und „Zigeunern, Negern oder ihren Bastarden“ zu schließen.⁶⁶

Zwischen 1933 und 1945 wurden über 400.000 Menschen zwangssterilisiert – darunter zahlreiche Roma und Sinti. Manche konnten so einer Deportation entgehen, andere wurden erst in Konzentrationslagern operiert. Besonders erschreckend: Dieses Gesetz wurde erst 1988 aufgehoben. Eine Entschädigung für die Opfer steht bis heute aus.

Die Erfassung und Isolierung von Sinti und Roma

Bereits 1934 begann das Rassenpolitische Amt der NSDAP gemeinsam mit der Gestapo, sogenannte „Asozialenkarteien“ anzulegen. Diese Listen erfassten Menschen, die als „antisoziale Elemente“ galten – darunter zahlreiche Roma und Sinti, die fälschlicherweise als „rassisch bedingte Kriminelle“ abgestempelt wurden.

Ab 1935 wurden Roma und Sinti zunehmend in Sonderlagern konzentriert, die sie nur mit behördlicher Genehmigung verlassen durften. Der „Erlass zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 6. Juni 1936 schuf eine weitere rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Ansiedlung an bestimmten Orten.⁶⁷

Solche Lager entstanden u. a. in Frankfurt am Main, Magdeburg (1936), Wiesbaden-Biebrich, Kassel (1937), Fulda, Herne, Hannover, Kiel (1938) sowie in Cloppenburg, Neubrandenburg, Danzig und Pölitz bei Stettin. In Städten wie Essen und Köln diente die Stadtsanierung als Vorwand, um Roma und Sinti in abgegrenzte Wohnbereiche zu verbannen. ▼

*Am 6. Juni 1936 erließ das
Reichs- und Preußische Innenministerium
eine Verordnung mit neuen Direktiven zur
„Bekämpfung der Zigeunerplage“.
Sie ermöglichte es dem Berliner Polizei-
präsidenten, in ganz Preußen eine „Zigeuner-
Razzia“ durchzuführen – nur wenige Wochen
vor den Olympischen Spielen.*

*Quelle: Runderlass des Reichs- und Preußischen
Innenministeriums zur „Bekämpfung der
Zigeunerplage“, 6. Juni 1936*

ZWANGSLAGER | IM | NS-STAAT

Das Lager in Köln-Bickendorf diente als Modell für weitere Lager im Deutschen Reich. Es war ein entscheidender Schritt in der systematischen Verfolgung, die schließlich im Holocaust mündete.

schlechten sanitären Einrichtungen, fehlender medizinischer Versorgung und ständiger Kontrolle durch Polizei und Ordnungsbehörden.

Zwar galten die Unterkünfte formal als „freiwillig“ – theoretisch hätten Sinti und Roma private Wohnungen oder Quartiere anmieten können. Doch faktisch war das nahezu unmöglich: Die Kommunen verweigerten ihnen regelmäßig Mietverträge oder melderechtliche Registrierung. Durch hohe Standplatzgebühren, befristete Aufenthaltsgenehmigungen und häufige Verlagerungen der Lager versuchten die Behörden gezielt, die

Sinti- und Roma-Bewohner im Zwangslager Berlin-Marzahn. Quelle: BArchiv Bild 146-1987-035-01 [Abb. 35]

Bereits in der späten Weimarer Republik und den frühen Jahren des Nationalsozialismus errichteten zahlreiche Städte und Gemeinden sogenannte „Zigeunerlager“, um Sinti und Roma zu kontrollieren, auszugrenzen oder dauerhaft zu vertreiben.

Eines der frühesten bekannten Beispiele ist das 1929 eingerichtete „Zigeunerlager“ in Düsseldorf-Höherweg, das später als Vorbild für ähnliche Einrichtungen in anderen Städten diente. In Köln-Mülheim bestand ab 1935 ein Lager am Schwarzhäuserweg; in Hamburg wurde das sogenannte „Zigeunerlager“ am Hannoverschen Bahnhof Anfang der 1930er-Jahre eingerichtet.

Diese Lager befanden sich meist am Stadtrand, in Industriegebieten oder auf unerschlossenen Flächen ohne feste Infrastruktur. Die Lebensbedingungen waren geprägt von

Betroffenen zum Weiterziehen zu zwingen. Ziel war es, sie aus dem eigenen Stadtgebiet zu vertreiben, ohne formell eine Ausweisung anordnen zu müssen.

Zwischen 1933 und 1939 entstanden solche Internierungslager unter anderem in Köln, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Magdeburg und Pölit. Nach 1939 wurden sie zunehmend Sammellager für Deportationen in Konzentrationslager, Ghettos und Vernichtungsstätten.⁶⁸

Das „Zigeunerlager“ in Köln-Bickendorf

Eines der ersten und zentralen Lager im Deutschen Reich entstand 1935 in Köln-Bickendorf, nahe einem Sportplatz. Bekannt als „Schwarz-Weiß-Platz“, diente es der Unterbringung von Sinti und Roma in Wohnwagen oder Baracken. Die Bewohner wurden systematisch erfasst, überwacht



„Das Lager in Berlin-Marzahn entwickelte sich schnell zum größten ‚Zigeunerlager‘ im Reich. Überbelegung, unhygienische Zustände und fehlende medizinische Versorgung führten zu zahlreichen Krankheitsausbrüchen.“

Quelle: *Das ‚Zigeunerlager‘ in Berlin-Marzahn* von Ute Brucker-Boroujerdi und Wolfgang Wippermann, veröffentlicht in der Zeitschrift „Pogrom – Zeitschrift für bedrohte Völker“ (1987, S. 77–80).

und später in Konzentrations- und Arbeitslager deportiert. Das Lager wurde am 23. April 1935 fertiggestellt und stand unter ständiger Kontrolle der Kölner Kriminal- und Schutzpolizei. Verwaltet wurde es vom Wohlfahrtsamt, das direkt im Lager ein Büro einrichtete. SS-Männer übernahmen die Bewachung. Die Zahl der Insassen schwankte:

August 1936: 50 Familien mit insgesamt 300 Personen

März 1937: 400–500 Menschen in 50–60 Wohnwagen

Juli 1937: 65 Wohnwagen

1938/39: etwa 50 Familien

Auch andere Städte nutzten das Lager, um Roma und Sinti aus ihrem Stadtgebiet unterzubringen. Damit wurde die Konzentration dieser Bevölkerungsgruppe an einem Ort gezielt vorangetrieben, mit dem erklärten Ziel, sie aus dem öffentlichen Raum zu

entfernen und dauerhaft von der „deutschen Volksgemeinschaft“ auszugrenzen.

Zwangsmaßnahmen und Entrechtung

Die NS-Rassenpolitik traf Roma und Sinti und Roma in Köln besonders hart. Viele wurden zwangssterilisiert, da sie als „erbkrank“ galten. Die Nürnberger Gesetze untersagten Ehen zwischen „Deutschblütigen“ und „Fremdrassigen“, was das Kölner Standesamt umzusetzen versuchte – oft jedoch an der Frage scheiterte, wer als „Zigeuner“ galt. Mit der Lagerunterbringung ging auch die gezielte Zerstörung der wirtschaftlichen Existenz von Roma und Sinti einher. Wandergewerbescheine wurden entzogen oder nicht mehr ausgestellt, und der Zugang zu Berufsverbänden wie der Reichsmusikkammer oder der Fachschaft für ambulanten Handel wurde aus „rassischen Gründen“ verweigert. Dadurch war eine selbstständige Erwerbstätigkeit kaum noch möglich – die wirtschaftliche Grundlage vieler Familien wurde systematisch zerstört. Die daraus resultierende



Abb. 38: Wohnwagen und Bewohner auf dem Schwarz-Weiß-Platz in Köln. Foto der „Reichsstelle Ritter“ (Dezember 1937). Quelle: BAR-chiv, Bild146-1997-019-27A/CC-BY-SA 3.0 [Abb. 36]

Verarmung zwang viele in prekäre Beschäftigung oder in staatlich organisierte Zwangsarbeit – vor allem in Fabriken, im Straßenbau oder auf Großbaustellen. Besonders junge, arbeitsfähige Männer aus Lagern wie dem „Zigeunerlager“ in Köln wurden ab 1937 zunehmend als vermeintlich „Asoziale“ oder „Arbeitsscheue“ erfasst, kriminalisiert und in Konzentrationslager verschleppt.

Das Lager Berlin-Marzahn

Das „Lager Berlin-Marzahn“ (auch bekannt als „Zwangsla-

ger Berlin-Marzahn“ oder „Zigeunerlager Marzahn“) war ein nationalsozialistisches Zwangslager in Berlin-Marzahn, das zwischen 1936 und 1945 für die Internierung von Sinti und Roma genutzt wurde. Es war eines der ersten Lager dieser Art in Deutschland und diente der Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1936.

Im Vorfeld der Olympischen Spiele 1936 wurden rund 600 Sinti und Roma zwangsweise auf einem ehemaligen Rieselfeld nahe des Städtischen Zentralfriedhofs untergebracht – unter katastrophalen Bedingungen und permanenter Bewachung.⁶⁹

Während anfangs meist Einzelpersonen verhaftet wurden, war Marzahn bereits als „Familienlager“ konzipiert – eine Vorstufe zur späteren systematischen Deportation in die Konzentrationslager. Die Internierten wurden zur Zwangsarbeit herangezogen, während das Reichsgesundheitsamt detaillierte anthropologische und genealogische Daten erfasste. Diese vermeintlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienten u.a. als Begründung für Zwangssterilisationen und Vernichtung.

Lageplan des Frankfurter Bauamts
vom Zigeunerlager in der Dieselstraße,
Frankfurt am Main, 1936 [Abb. 37]

Rassenforschung als Instrument der Verfolgung

Der Rassenforscher Gerhard Stein, ein Schüler des Eugenikers Otmar von Verschuer, führte in Marzahn anthropologische Vermessungen an den Häftlingen durch. 1941 veröffentlichte er seine Ergebnisse unter dem Titel „Zur Physiologie und Anthropologie der Zigeuner in Deutschland“ in der Zeitschrift für Ethnologie.

Anfangs noch offen, wurde das Lager bald mit Stacheldraht umzäunt. Frauen durften es nur verlassen, um Lebensmittel zu kaufen, da es keine eigene Versorgung gab. Die große Zahl stationärer Wohnwagen machte das Lager zu einer Enklave.

Marzahn als Symbol für den systematischen Völkermord
Das Lager Marzahn steht exemplarisch für die enge Zusammenarbeit von Polizei- und Gesundheitsbehörden im NS-Staat. Diese Vernetzung ermöglichte den systematischen Völkermord nicht nur an den Juden, sondern auch an Roma und Sinti.⁷⁰

Mit dem ‚Gesetz über das Reichstagswahlrecht‘ vom 7. März 1936 wurden sowohl Roma und Sinti als auch Juden sukzessive entrechtet: Sie verloren das Wahlrecht⁷¹ und waren auch bei der Volksabstimmung über den ‚Anschluss‘ Österreichs am 10. April 1938 ausgeschlossen – eine Regelung, die per Verordnung vom 23. März 1938 in Kraft trat.⁷²

Das Zwangslager Dieselstraße in Frankfurt am Main

Von 1937 bis 1942 diente in Frankfurt das städtische Zwangslager Dieselstraße der Internierung von Roma

Reichssicherheitshauptamt
Reichsleiter-Übermittlung

1. 9. 41

SSD *****
DER REGIERUNGSPRÄS. LITZMANNSTADT NR. 71 9. 10. 41 1425
AN DEN RFH UND CHEF DER DEUTSCHEN POLIZEI
FUERHERHAUPTQUARTIER
DURCH DAS REICHSMINISTERIUM DES INNERN .
ZUSATZ FUER DAS REICHSMINISTERIUM DES INNERN :
BITTE S O F O R T WEITERLEITEN .
BETRIFFT : EINWEISUNG VON 20 000 JUDEN UND
5 000 ZIGEUNERN IN DAS GHETTO LITZMANNSTADT .
IM NACHGANG ZU MEINEM BERICHT VOM 4. 10. 1941 MELDE
ICH :
IM REICHSMINISTERIUM STellte ICH AM 7. 10. 1941 -
PERSOENLICH FEST , DASS DIE SACHBEARBEITER IN DIESER
ANGELEGENHEIT , STURMBANNFUERHER EICHMANN VOM
REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT , SOWIE DER
JUDENSACHBEARBEITER DER STAATSPOLIZEISTELLE
LITZMANNSTADT , IN DER AM 29. 9. 1941 DURCHGEFUEHRTEN
SITZUNG DURCH FALSCH E ANGABEN DIE ZUSTEHMUNG DER
VERTRETER DES REICHSMINISTERIUM ERHEICHT HABEN .
DA ICH DANACH ANNEHMEN MUSS , DASS AUCH SIE NICHT
RICHTIG UNTERRICHTET WORDEN SIND , BERICHT ICH WIE
FOLGT :

und Sinti. Dorthin wurden auch Familien gebracht, die fest in regulären Wohnungen lebten. Sie wurden dort in Wagen zusammengepfercht, hinter Stacheldraht und unter Polizeibewachung.

Das Lager wurde in der Dieselstraße 40 eingerichtet. Während das zuvor geschlossene „Konzentrationslager an der Friedberger Landstraße“ noch der Vertreibung diente, war das neue Lager im Osthafengebiet auf dauerhafte Internierung ausgelegt. Das Frankfurter Fürsorgeamt übernahm die Verwaltung, der Amtsjurist Rudolf Prestel sorgte für die Einsetzung eines Schutzpolizisten als Lagerkommandanten. Am 18. August 1937 wurden die ersten 55 Sinti und Roma eingewiesen – zunächst mit festem Wohnsitz. ▼



Kriminalbeamte bei der Ausweiskontrolle
einer Sinto und Roma Frau während einer
Razzia am Schwarz-Weiß-Platz, Dezember
1937. Quelle: BArchiv, Bild146-1990-104-
16A / CC-BY-SA 3.0 [Abb. 38]

Wissenschaft als Instrument der Verfolgung

DIE „RASSENHYGIENISCHE UND ERBBIOLOGISCHE FORSCHUNGSSTELLE“

Ein zentrales Instrument der nationalsozialistischen Verfolgung war die 1935 im Reichsgesundheitsamt gegründete „Rassenhygienische und erbbiologische Forschungsstelle“. Sie hatte das klare Ziel, die rassistische Ideologie des NS-Regimes mit vermeintlich „wissenschaftlichen“ Argumenten zu untermauern. Unter der Leitung des weitgehend unbekanntem Arztes Dr. Robert Ritter arbeitete die Forschungsstelle auch eng mit der Polizei und anderen Behörden zusammen, um ihre Erkenntnisse zur Rassenlehre in die Tat um zu setzen.

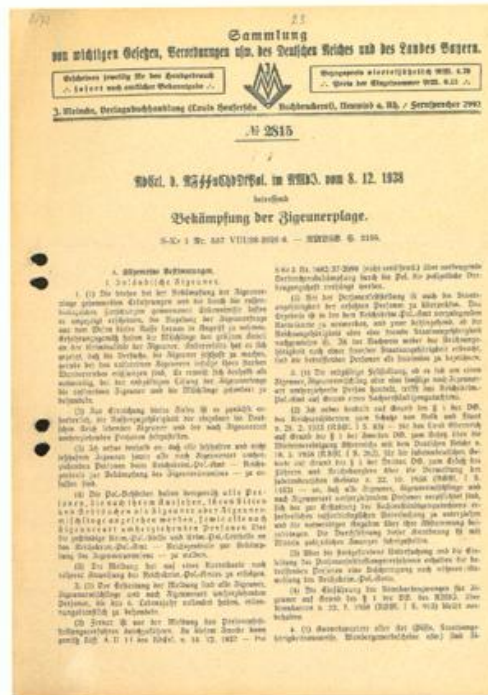
Die Erfassung und Deportation der Roma und Sinti

Ab Frühjahr 1936 begann die „Rassenhygienische und erbbiologische Forschungsstelle“, auch bekannt als „Untergruppe L3“ des Reichsgesundheitsamts,⁷⁴ unter Leitung von Dr. Ritter, mit der systematischen Erfassung von Sinti und Roma im Deutschen Reich. Sie führten pseudowissenschaftliche „rassenhygienische“ Untersuchungen durch, bei denen biometrische Daten sowie vermeintlich kulturelle Merkmale wie Musikfähigkeit und Schulbildung erfasst wurden. Diese Untersuchungen sollten keine objektiven Erkenntnisse liefern, sondern kriminelles oder „asoziales“ Verhalten als erblich darstellen und die Begründung für Zwangsmaßnahmen wie Sterilisationen und Deportationen liefern.

1937 und 1938 erfasste die Forschungsstelle fast 24.000 Sinti und Roma, die dann in Kategorien wie „Voll-Zigeuner“ oder „Zigeunermischling“ eingeteilt wurden. Diese „Forschung“ sollte die Grundlage für das „Reichszigeunergesetz“ bilden, das zwar nie verabschiedet wurde, aber die spätere Deportationspolitik maßgeblich beeinflusste. Ritter übertrieb bewusst seine Behauptungen über eine angeblich „vererbte Kriminalität“ unter den Roma und Sinti, um zusätzliche finanzielle Mittel für seine „Forschung“ zu erhalten.

Bereits 1937 führte eine Arbeitsgruppe der Forschungsstelle erste rassenbiologische Untersuchungen durch, die als harmlose Blutspendenaktion getarnt waren. Doch dabei wurden nicht nur genealogische Informationen gesammelt, sondern auch detaillierte körperliche Untersuchungen vorgenommen – von der Vermessung der Körperteile bis zur Entnahme von Haarproben. Eine zweite, verpflichtende Erfassung folgte 1938.

Mit dem „Grundsatzterlass“ vom 8. Dezember 1938 schuf die NS-Führung die Grundlage für die systematische Verfolgung der Sinti und Roma.



Runderlass ‚Bekämpfung der Zigeunerplage‘ vom 8. Dezember 1938 [Abb. 39]

Pläne für ein „Reichszigeunergesetz“

Im März 1936 wurde im Reichsinnenministerium unter Staatssekretär Hans Pfundtner ein Memorandum erstellt, das erste Überlegungen zu einem „Reichszigeunergesetz“ enthielt. Obwohl eine vollständige „Lösung des Zigeunerproblems“⁷³ zu dieser Zeit als weder national noch international realisierbar eingeschätzt wurde, wurden in dem Dokument Übergangsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Die Ausweisung staatenloser und ausländischer Roma
- Eine drastische Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit
- Die Reglementierung von Wandergewerbescheinen
- Eine verstärkte Polizeikontrolle
- Die Zwangssterilisation sogenannter „Zigeunermischlinge“
- Die vollständige Erfassung und Registrierung aller Roma und Sinti im Deutschen Reich
- Ihre Zwangsumsiedlung in speziell vorgesehene „Reservate“

Diese Maßnahmen sollten als Grundlage für eine endgültige Lösung des „Zigeunerproblems“ dienen, die jedoch nie vollständig umgesetzt wurde. Dennoch prägten die Ideen des Memorandums die spätere Deportationspolitik.

Quelle: Quelle: Bundesarchiv, R 18/5644, Begleitbrief und sechsstufiges Memorandum von ORR Zindel an Staatssekretär Pfundtner: Gedanken über den Aufbau des Reichszigeunergesetzes, 4. März 1936.

42 | VORSTUFE ZUR VERNICHTUNG

Stein in der Pfalz:
Eva Justin bei Schädel-
messung [Abb. 40]



Stein in der Pfalz: Dr. Robert Ritter
und Eva Justin bei Blutabnahme
auf freiem Feld [Abb. 41]



Bestimmung der
Augenfarbe [Abb. 42]



Gesichtsabformung bei
inem Sinto [Abb. 43]



Ab 1939, mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, verschärfte der NS-Staat noch einmal seine Repression gegen die als „Zigeuner“ kategorisierten Menschen. Reiseverbote und die komplette Erfassung der Roma und Sinti durch die Forschungsstelle erleichterten die spätere Deportation mehrfach genannt. In den Jahren 1940 bis 1941 wurden Tausende von Sinti und Roma in Konzentrationslager deportiert, insbesondere nach Auschwitz, wo viele von ihnen in den „Zigeunerfamilienlagern“ ermordet wurden. ▼

Dr. Robert Ritter nach 1945

Nach dem Krieg versuchten Dr. Robert Ritter und seine Mitarbeiterin Eva Justin, ihre Rolle im NS-Regime zu minimieren. Trotz seiner Verstrickung in rassistische „Forschungen“ und seiner Mitgliedschaft in der SS wurde Ritter nach dem Krieg nicht zur Rechenschaft gezogen. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft stellte Ermittlungen ein, und Ritter erhielt 1948 sogar eine Beförderung zum Obermedizinalrat.

Stein in der Pfalz: Dr. Robert Ritter und Eva Justin
bei Blutabnahme auf freiem Feld [Abb. 44]



Stein in der Pfalz – Eva Justin bei
Schädelmessung [Abb. 45]



DEPORTATIONEN | UND SYSTEMATISCHE | REPRESSION



Zwangsarbeit von Häftlingen
des Frauenlagers Ravensbrück [Abb. 46]

Die sogenannten „Zigeunerlager“, die ab der Weimarer Republik vor allem auf kommunaler Ebene eingerichtet wurden, dienten in erster Linie der Überwachung, räumlichen Ausgrenzung und sozialen Kontrolle. Obwohl die Lebensbedingungen dort oft menschenunwürdig waren, hatten sie keinen systematischen Vernichtungscharakter.

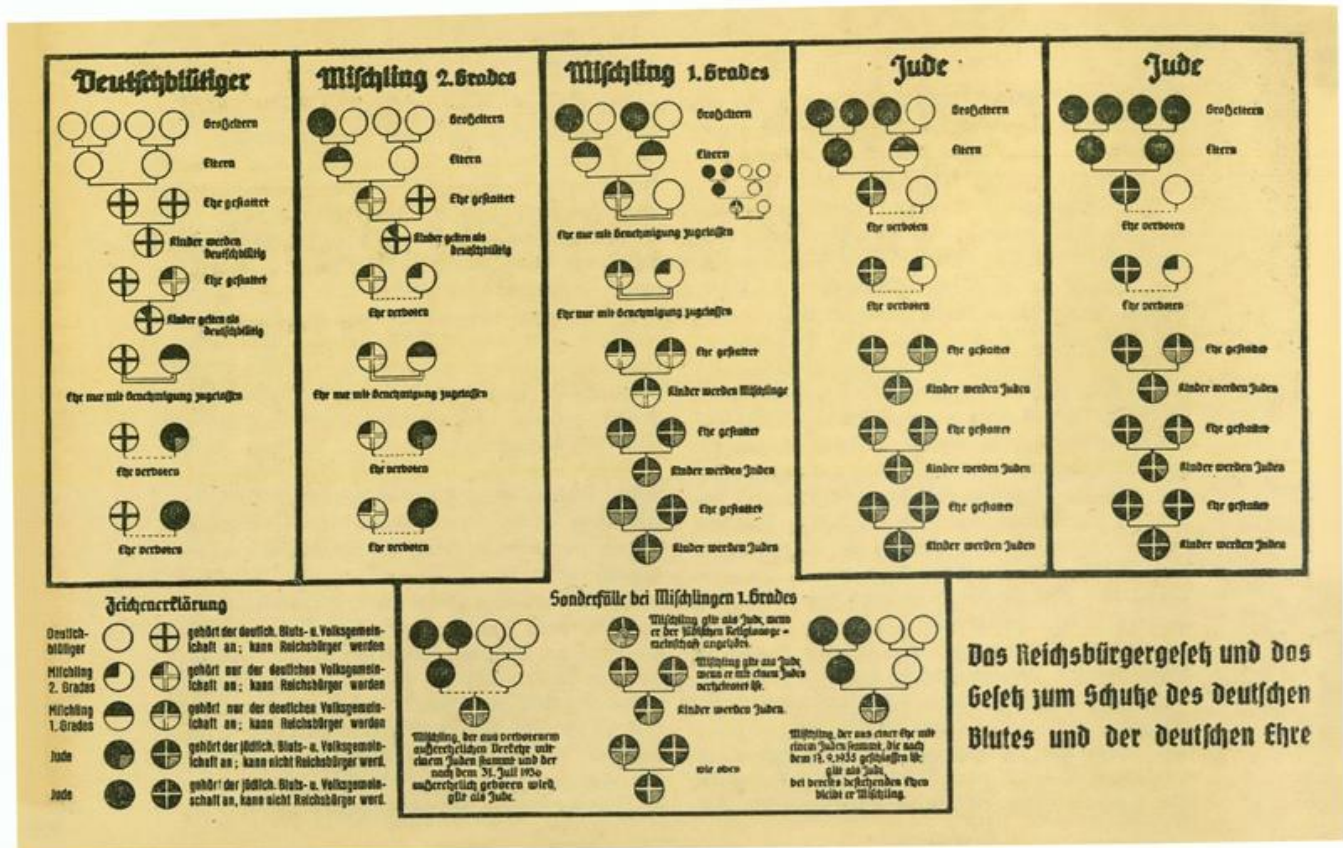
Mit der Einbindung der „Zigeunerpolitik“ in die zentral gesteuerte Verfolgungs- und Vernichtungsmaschinerie des NS-Staates änderte sich dies grundlegend. Bereits 1936 wurden erste Roma und Sinti in Konzentrationslager wie Dachau und Buchenwald deportiert. Zu ihrer massenhaften Verhaftung führte eine Verordnung zur „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ von 1938. Die Roma und Sinti wurden in Konzentrationslager gebracht, wo sie als Zwangsarbeiter ausgebeutet wurden.

Im Juli 1936 wurden 400 bayerische Sinti und Roma nach Dachau deportiert, kurz darauf folgten Verhaftungen in Berlin, die zur Internierung vieler Sinti und Roma in das

Lager Marzahn führten. Ein Jahr später, im Juni 1938, setzte eine weitere groß angelegte Verhaftungsaktion etwa 1.000 „arbeitsfähige“ Sinti und Roma in Konzentrationslager wie Buchenwald, Dachau und Sachsenhausen um, während Frauen in das Lager Lichtenburg gebracht wurden.⁷⁵ Diese Maßnahmen basierten auf einer Verordnung von Dezember 1937, die es den Behörden ermöglichte, Menschen ohne Vorstrafen aufgrund ihrer sozialen Stellung, wie etwa fahrende Roma oder Arbeitslose, willkürlich in „vorbeugende Haft“ zu nehmen. Bemerkenswert war, dass nicht die Gestapo, sondern die Kriminalpolizei diese Verhaftungen durchführte.⁷⁶

Zigeuner: Personen, die als „reinrassige“ Roma und Sinti galten
Zigeuner-Mischlinge: Personen mit teilweiser Roma- oder Sinti-Herkunft

Nach Zigeunerart umherziehende Personen: Personen, die keinen Roma- oder Sinti-Hintergrund hatten, aber als fahrendes Volk galten



Verbreitung der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung in der Bevölkerung [Abb. 47]

Verfolgung und Deportation in Österreich

Mit dem „Anschluss“ Österreichs 1938 begannen die Nationalsozialisten, auch dort Zigeunerlager einzurichten, darunter in Maxglan bei Salzburg und Lackenbach im Burgenland. Dorthin sowie in Konzentrationslagern wie Mauthausen und Ravensbrück wurden viele österreichische Roma deportiert. Bereits im selben Jahr wurden rund 3.000 Sinti und Roma aufgrund ihrer angeblichen „Arbeitscheu“ festgenommen. Darunter 2.000 Männer, die nach Dachau und Buchenwald kamen und 1.000 Frauen, die nach Ravensbrück⁷⁷ gebracht wurden.

Wie in Nazi-Deutschland nahm 1938 auch in Österreich die Verfolgung immer aggressivere Formen an – ähnlich der antisemitischen Kampagne gegen die jüdische Bevölkerung.⁷⁸ Jetzt wurden Roma und Sinti als Sicherheitsrisiko aus den Grenzgebieten verbannt. Die Zuspitzung der Lage lässt sich schon allein daran erkennen, dass Himmler das „Amt für Zigeunerangelegenheiten“ bereits im Mai 1938 in die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ hatte umbenennen lassen. Im Dezember folgte der berühmte Runderlass zur „Bekämpfung der Zigeunerplage“, der eine „Lösung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus“ forderte und sich auf die rassistischen Forschungen des Eugenikers Dr. Robert Ritter stützte.

Roma und Sinti wurden demnach in drei Gruppen unterteilt: „Zigeuner“, „Zigeuner-Mischlinge“ und „nach Zigeunerart umherziehende Personen“.

Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1939 legten fest,

„Trotz des unfassbaren Leids überlebten viele Roma und Sinti durch Widerstandskraft und Beharrlichkeit und hinterließen einen bleibenden Eindruck im Kampf gegen Rassismus und Ungerechtigkeit.“

dass das Ziel der staatlichen Maßnahmen die „rassische Absonderung des „Zigeunertums vom deutschen Volkstum“, die „Verhinderung der Rassenvermischung“ und eine strikte Kontrolle über das Leben der Sinti und Roma sein müsse.⁷⁹ Eine vollständige Registrierung wurde angeordnet, durchgeführt von Polizei- und Gesundheitsbehörden, wobei alle Sinti und Roma mit einem Lichtbildausweis erfasst werden sollten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen war weitreichend – sie führte unter anderem dazu, dass Dutzende Roma-Musiker aus der Reichsmusikkammer ausgeschlossen wurden.⁸⁰

Deportation und Enteignung

Die groß angelegte Deportation von Sinti und Roma startete kurz nach Kriegsbeginn. Am 17. Oktober 1939 erließ Reinhard Heydrich den „Festsetzungserlass“, der es den noch nicht internierten Sinti und Roma untersagte, den Wohnsitz zu verlassen – eine entscheidende Voraussetzung für die späteren Deportationen.⁸¹ Sie begannen im Mai 1940, als 2.800 Sinti und Roma aus verschiedenen Sammelzentren ins Generalgouvernement nach Lublin verschleppt wurden.

Reichssicherheitshauptamt
TCB.Nr.RKPA. 149/39 g

Berlin, den 17. Oktober 1939

SchnellbriefAn die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizeistelle
u. Hd. des Herrn Leiters o.V.i.A. in KarlsruheBetr. : Zigeunererfassung.G e h e i m !

✓ Auf Anordnung des Reichsführers - SS und Chefs der Deutschen Polizei wird binnen kurzen im gesamten Reichsgebiet die Zigeunerfrage im Reichsamtstab grundsätzlich geregelt. Ich ersuche daher, sofort folgende Maßnahmen einzuleiten:

- 1.) Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind umgehend anzuweisen, sämtlichen in ihrem Bereich befindlichen Zigeunern und Zigeunermischlingen die Auflage zu erteilen, von sofort ab bis auf weiteres ihren Wohnsitz oder jetzigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen. Für den Nichtbefolgungsfall ist Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen u. erforderlichenfalls gem. A II 1 c des Erlasses des RMDI v. 14.12.37 - Pol.S.- Kr. 3 Nr.1682/37 2098- (nicht veröffentlicht) durchzuführen.
- 2.) Fahndungstage für die Erfassung und Zählung der Zigeuner und Zigeunermischlinge sind der 25., 26. u. 27. Oktober 1939. Die Durchführung ist von den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie vorzunehmen.
- 3.) Die erfassten Zigeuner und Zigeunermischlinge einschl. der Kinder sind durch die Ortspolizeibehörden u. die Gendarmerie listenmäßig den zuständigen Kriminalpolizeistellen nach folgendem Muster zu melden
Die Durchführung der Meldungen ist von allen beteiligten Behörden und Dienststellen - notfalls unter Zurückstellung aller übrigen Arbeiten - als "Sofortsache" zu behandeln und in kürzester Zeit zu erledigen.
Das Reichskriminalpolizeiamt wird im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsamt die eingegangenen Meldungen überprüfen und die vorzunehmenden Festnahmen in jedem Einzelfall anordnen. Für diejenigen Zigeuner und Zigeunermischlinge, die trotz des Verbots ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben, wird vom Reichskriminalpolizeiamt eine besondere Fahndungsliste herausgegeben werden.

gez. He y d r i c h .

„Festsetzungserlass“
Berlin, 17. Oktober 1939
Quelle: BArchiv, Berlin,
ZSg 142 Anh. Nr. 2,
BArchiv, R 18/5644
[Abb. 48]

Die Verfolgten wurden systematisch enteignet: Die Behörden zwangen sie zur Unterzeichnung von Formularen, in denen sie ihr Eigentum als „volks- und staatsfeindliches Vermögen“ abtraten – eine Methode, die später auch bei den ersten jüdischen Deportationen angewandt wurde. Mitte Oktober 1939 drängte Arthur Nebe, Leiter des Reichskriminalpolizeiamts, auf eine rasche Deportation der Berliner Sinti und Roma. In einem Schreiben an Adolf Eichmann vom 13. Oktober fragte er: „Wann kann ich die Berliner Zigeuner schicken?“ Er argumentierte, dass die Stadt sonst gezwungen wäre, eigene Lager zu errichten – eine Maßnahme, die mit hohen Kosten und logistischen Herausforderungen verbunden wäre. Am 16. Oktober erteilte Eichmann daraufhin die Anweisung, dass mit den Judentransporten aus Wien auch Sinti und Roma ins Lager Nisko deportiert werden könnten.⁸²

Der ursprüngliche Plan des Leiters der Reichskriminalpolizei, Arthur Nebe, sah vor, rund 30.000 Sinti und Roma aus dem Deutschen Reich – vor allem aus Berlin – nach Polen zu deportieren.⁸³ Dieses Vorhaben erwies sich jedoch schnell als unrealistisch: Die Gesamtzahl der im „Altreich“ (dem Gebiet des Deutschen Reiches vor 1938) und der „Ostmark“ (dem annektierten Österreich) lebenden Roma und Sinti belief sich insgesamt auf etwa 30.000 Menschen – so viele wie ursprünglich allein aus Berlin deportiert werden sollten. Zudem waren viele Berliner Roma und Sinti bereits im „Zigeunerlager“ Marzahn interniert und galten als polizeilich „erfasst“.

Arthur Nebe plante, diese Menschen in das Lager Nisko am San im besetzten Polen abzuschicken – ein von der SS entwickeltes Umsiedlungsprojekt, das als „Reservat“ für unerwünschte Bevölkerungsgruppen (vor allem Juden) dienen sollte. Doch das sogenannte „Nisko-Plan“-Lager scheiterte bereits Ende 1939 aus logistischen und politischen Gründen. Dadurch verzögerte sich auch die systematische Deportation von Sinti und Roma in die besetzten Gebiete. Diese Verzögerung endete im Mai 1940,⁸⁴ als etwa 2.800 Roma und Sinti aus sieben Sammellagern im Reichsgebiet in das Generalgouvernement – das von Deutschland verwaltete Zentralpolen – deportiert wurden, insbesondere in die Region um Lublin.⁸⁵ Auch in der „Ostmark“ waren Deportationen nach Polen für August 1940 geplant, mussten jedoch vorerst verschoben werden. ▼